

II- 449 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

160 / A. B.
zu 80 / J.
Präs. am 3. Aug 1970

Zl. 15.445-PrM/70
Parlamentarische Anfrage Nr. 80/J
an die Bundesregierung, betr. Rati-
fizierung der Europäischen Nieder-
lassungskonvention

29. Juli 1970

Sofort

An

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Scrinzi, Melter und Genossen haben am 3. Juni 1970 unter Nr. 80/J an die Bundesregierung eine Anfrage, betr. die Ratifizierung der Europäischen Niederlassungskonvention gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

"Unter Bezugnahme auf die von der Beratenden Versammlung des Europarates am 31. Januar 1969 angenommene EntschlieÙung Nr. 406 betreffend die Ratifizierung der Europäischen Niederlassungskonvention richten die unterzeichneten Abgeordneten an die Bundesregierung die

A n f r a g e :

Was wird die Bundesregierung nunmehr veranlassen, daß die Ratifizierung der Konvention durch unser Land bis Ende 1970 sichergestellt ist?"

Ich beehre mich, diese Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt zu beantworten:

Die Bundesregierung ist bestrebt, den Nationalrat zum frühest möglichen Zeitpunkt das Europäische Niederlassungs-Übereinkommen zur Genehmigung nach Art. 50 Bundes-Verfassungsgesetz vorzulegen und dem Herrn Bundespräsidenten nach erfolgter parlamentarischer Genehmigung die Ratifikation dieses Übereinkommens vorzuschlagen.

./.

Der Grund, warum die Bundesregierung dies noch nicht getan hat, liegt in der Vorbehaltsklausel dieses Abkommens. Danach sind Vorbehalte allgemeiner Art nicht zulässig, sondern müssen gegen eine bestimmte Vorschrift der Konvention gerichtet sein, soweit ein Gesetz des in Frage stehenden Staates mit der betreffenden Vorschrift nicht übereinstimmt.

In die Liste der beabsichtigten österreichischen Vorbehalte sind auch die gesetzlichen Bestimmungen aufzunehmen, durch die die Bundesländer den Grunderwerb durch Ausländer beschränken. Durch Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes vom 27. und 30. Juni (G 9/67, G 11/67, G 8/67, G 10/67), durch die Bestimmungen des Salzburger und des Vorarlberger Ausländergrundgesetzes aufgehoben wurden, und durch das Bundesverfassungsgesetz vom 10. Dezember 1968, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 durch eine Bestimmung über die Zuständigkeit der Länder zur Regelung des Grundstückverkehrs für Ausländer ergänzt wurde (EGBl. Nr. 27/1969), wurde eine neue Rechtslage geschaffen. Für die meisten Bundesländer ergab sich aus der Änderung der Kompetenzverteilung zwischen dem Bund und den Ländern auf dem Gebiet des Ausländergrundverkehrs die Notwendigkeit, ihre Ausländergrunderwerbsgesetze neu zu beschließen.

Eine Umfrage ergab kürzlich, daß bisher vier Bundesländer, nämlich Niederösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg, neue legislative Maßnahmen über den Ausländergrundverkehr gesetzt haben.

Die Bundesregierung beabsichtigt, die Ratifikation der Europäischen Niederlassungskonvention erst dann einzuleiten, wenn auch die übrigen Bundesländer die Materie entsprechend geregelt und ihre Vorbehalte angemeldet haben. Die Bundesregierung wird es aber nicht versäumen, an diese fünf Länder mit dem Ersuchen heranzutreten, diese Schritte so schnell wie möglich zu setzen, damit Österreich bald Partei der Konvention werden kann.

